

MIETE: Zeitlich befristete Nutzung für das Produkt ATOSS Time Control

§1 Allgemeiner Vertragsgegenstand

1. Der AUFTRAGNEHMER gewährt dem KUNDEN zu den nachstehenden Bedingungen ein zeitlich befristetes, nicht ausschließliches Recht zur Nutzung des im jeweiligen Einzelvertrag bezeichneten Lizenzmaterials in dem jeweils bezeichneten Umfang einschließlich der Softwarepflege für dieses Lizenzmaterial. Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar. Weitere Details sind in den AGB Softwarelizenzen geregelt. Die Vertragsleistungen sind im jeweiligen Einzelvertrag abschließend aufgeführt. Ein Einzelvertrag kommt durch Auftragsbestätigung oder durch Unterzeichnung eines Vertrages über die zeitlich befristete Softwarelizenzüberlassung und Softwarepflege durch den KUNDEN und den AUFTRAGNEHMER zustande.
2. Der AUFTRAGNEHMER gewährt die Miete nur in Verbindung mit der Nutzung über ein Ringer Hosting-PRODUKT. Es gelten dazu die entsprechenden AGB „Hosting“.

§2 Laufzeit und Kündigung

Die Mindestvertragslaufzeit (Erstlaufzeit) des Vertrages ist einzelvertraglich geregelt, sie beträgt jedoch mindestens achtundvierzig (48) Monate und beginnt mit dem in der ersten Rechnung über die monatlichen Nutzungsgebühren bezeichneten Datum des Beginns des ersten Zahlungszeitraums. Nach Ende der Erstlaufzeit verlängert sich die Vertragslaufzeit um jeweils zwölf (12) Monate, wenn der Vertrag nicht unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Ende der jeweils laufenden Nutzungsperiode schriftlich von einer der Vertragsparteien ordentlich gekündigt wird. Zudem verlängert

eine Lizenerweiterung die Laufzeit eines bestehenden Software-Mietverhältnisses um weitere achtundvierzig (48) Monate. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. In Bezug auf das Modul ATOSS Mobile Workforce Management ist ein wichtiger Grund gegeben, wenn die zur Nutzung des Moduls erforderlichen Smartphone- bzw. Tablet-Applikationen, welche über einen Drittanbieter zu lizenzieren sind (z.B. iPhone-App), dauerhaft nicht mehr zur Lizenzierung bzw. zur weiteren Nutzung zur Verfügung stehen (z.B. Einstellung des gesamten Applikations-Dienstes durch den Drittanbieter).

Im Kündigungsfall endet sowohl die zeitlich befristete Softwarelizenzüberlassung als auch die Softwarepflege. Eine Kündigung nur einer dieser Vertragsbestandteile ist ausgeschlossen. Mit Vertragsbeendigung verpflichtet sich der Kunde, die Originale sowie alle Kopien und Teilkopien der betreffenden Programme an den AUFTRAGNEHMER herauszugeben oder zu vernichten (löschen) und auf Anforderung des AUFTRAGNEHMERs die Löschung an Eides Statt zu versichern; dies gilt auch für sämtliche Bestandteile der DOKUMENTATION. Sofern für den KUNDEN aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften erforderlich, kann er die Fortsetzung der Nutzung zu reinen Archivierungszwecken verlangen.

§3 Vergütung, Zahlungsmodalitäten

Die Vergütung erfolgt im Rahmen einer monatlichen Nutzungs- und Pflegegebühr. Diese ist in den im Einzelvertrag genannten Raten jeweils im Voraus zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer fällig. Der AUFTRAGNEHMER ist

MIETE: Zeitlich befristete Nutzung für das Produkt ATOSS Time Control

dazu berechtigt, jeweils zum 1. Januar eines Jahres, die Nutzungs- und Pflegegebühr anzupassen, wobei die Änderung die jeweilige zwischenzeitliche Erhöhung des Verbraucherindex für die Bundesrepublik Deutschland oder des an seine Stelle tretenden Index um nicht mehr als drei (3) volle Prozentpunkte übersteigen darf. Alle Rechnungen sind innerhalb von zehn (10) Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Sofern der KUNDE Lizenzweiterungen oder Vereinbarungen über die Nutzung zusätzlicher Module abschließt, erhöht sich die Nutzungs- und Pflegegebühr auf der Grundlage der jeweils gültigen Preisliste des AUFTRAGNEHMERS.